
Lösung: Der Achtzylinder

Verwaltungsgericht Hamburg
3 K 345/13

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der V-Acht GmbH, Am Krümmer 8, 20045 Hamburg, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Peter Preschel, ebenda,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Floyd McCanner, Schlüterstraße 6,
20146 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtent-
wicklung und Umwelt, diese vertreten durch ihren Leiter Erwin Huber, Stadthaus-
brücke 8, 20355 Hamburg

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 20. Juli 2014 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Specht
als Vorsitzender,
die Richterin am Verwaltungsgericht Sauer und den Richter Gast
als besitzende Richter,
den Klempnermeister Detterlin und die Sopranistin Kaiser
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, §§ 124, 124a VwGO

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für ein achtgeschossiges Bürogebäude.

Die Klägerin betreibt seit Jahrzehnten von Hamburg aus einen Handel mit amerikanischen V-Acht-Motoren, die bundesweit von der deutschen Tuning-Szene, eingesetzt und nachgefragt werden. Da das Geschäft gut lief, entschloss sich die Klägerin im Jahre 2010, nach diesbezüglichen Vorgesprächen mit der Beklagten und der entsprechenden Liegenschaftsabteilung, ein Grundstück für den Bau eines Bürogebäudes in Hamburg-Rahlstedt im so genannten Villenviertel zu erwerben. Auf diesem Grundstück sollte, das wusste die Beklagte aus den Vorgesprächen, ein hypermodernes Bürogebäude in Form eines Achtzylinders, angelehnt an das Vorbild des sog. „Vierzylinders“ der Firma BMW in München, gebaut werden. Das Gebäude sollte passend zum in der Firma der Klägerin allgegenwärtigen Symbol der Acht auch acht Stockwerke haben.

Die Beklagte erließ in diesem Zusammenhang im Dezember 2012 für das fragliche Gebiet, auf der Grundlage des bis dahin allein bestehenden F-Plans, der, der tatsächlichen Bebauung entsprechend, ein reines Wohngebiet (WR) vorsah, einen B-Plan, der ein Kerngebiet, mit allerdings maximal 4-geschossiger Bauweise, vorsieht.

Nach architektonischer Planung des Vorhabens durch einen international renommierten Architekten reichte die Klägerin unter dem 1. August 2013 einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, bzgl. des Bürobaus in achtgeschossiger Bauweise bei der Beklagten ein. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 20. Oktober 2013 ab. Zur Begründung verwies sie auf den B-Plan und die darin enthaltene Festsetzung einer nur viergeschossigen Bauweise. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 Widerspruch ein. Zur Begründung trug sie vor, dass ihr zwar der Umstand der nur 4-geschossigen Bauweise bei der Antragstellung bekannt

gewesen sei, nur sei sie davon ausgegangen und gehe auch nach wie vor davon aus, dass ihr ein Anspruch auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans zustehe. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beklagte, nach den Vorgesprächen mit der Klägerin, genau um den Umstand gewusst habe, dass diese ein achtgeschossiges Prestigegebäude und nicht nur viergeschossig bauen wollen. Insoweit sei besonders zu unterstreichen, dass die Klägerin mit einem viergeschossigen Bau gar nichts anfangen könne, da sie dort ihre Mitarbeiter flächenmäßig nicht unterbringen könne. Hierfür bräuchte sie mindestens fünf bis sechs Geschosse, gerade auch weil im Zuge des Neubaus, das habe die Beklagte auch gewusst, ca. 125 neue Arbeitsplätze entstehen sollten, die ebenfalls in dem geplanten Objekt unterzubringen seien. Ein Widerspruchsbescheid erging hierauf nicht.

Unter dem Datum des Widerspruchs machte die Klägerin überdies bei der zuständigen Stelle der Beklagten eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans geltend und legte dabei den die Verletzung begründenden Sachverhalts dar.

Die Klägerin hat am 27. Februar 2014 Klage erhoben. In der diesbezüglichen mündlichen Verhandlung vom 14. März 2014 haben die Parteien einen Vergleich geschlossen. Danach hat sich die Beklagte bereit erklärt, der Klägerin einen Bauvorbescheid über die Errichtung des Achtzylinders in sechsgeschossiger Bauweise zu erteilen. Bzgl. der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2014 verwiesen.

Die Klägerin hat unter dem 03. Juni 2014 erneut Klage erhoben und trägt hierzu vor, der Vergleich sei sowohl in prozessualer, als auch in materieller Hinsicht unwirksam. Er sei schon prozessual unwirksam, da er nicht von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Zudem könne die Beklagte auch nicht Dinge durch einen Vergleich vereinbaren, zu denen sie sonst gesetzlich verpflichtet bzw. ermächtigt sei, Entscheidungen dieser Art per Verwaltungsakt zu treffen. Diese Umgehung des gesetzlich allein zulässigen Weges schlage auf die Wirksamkeit des Vergleichs durch.

Im Übrigen überverteile der Vergleich die Klägerin in unerträglicher Weise. Die Verpflichtung, nur noch sechs statt der ursprünglich geplanten acht Stockwerke zu errichten, stelle zum einen eine erhebliche Einbuße an Nutzflächen dar, die die Klägerin anderweitig anmieten müsse. Zum anderen handele es sich bei dem geplanten achtgeschossigen Objekt um ein Bauvorhaben, das der Stararchitekt Norman Foster entworfen habe. Dem Konzept sei der Gedanke „8x8“ so inhärent und dieser sei auch so konsequent bis in die Details, wie etwa bei der Gestaltung der Marmor-Sitzgruppen in der Empfangshalle oder den Steckdosensystemen, Büroplatzanordnungen etc., umgesetzt und eingehalten worden, dass jede bauliche Variation über den Architektenentwurf „ein Schlag ins Gesicht des Herrn Foster“ sei. Im Übrigen stehe dem Herrn Foster ganz augenscheinlich ein Urheberrecht an

seinem „Achtzylinder“ zu und dieser behalte sich, für den Fall einer baulichen Variation, vor Schadensersatz zu fordern oder sogar die plangemäße Ausführung einzufordern. Diese Aspekte zeigten, wie „absurd“ es sei, dass die Beklagte ein in sich stimmiges Konzept zerschlagen habe und nur bereit sei, davon einen „³/₄-Krüppel“ zu genehmigen.

Aufgrund der daher anzunehmenden Unwirksamkeit des Vergleichs stehe der Klägerin wieder ein Anspruch auf die Erteilung des ursprünglich beantragten Bauvorbescheids bzgl. des geplanten und beantragten achtgeschossigen „Achtzylinders“ zu. Insoweit lägen die Voraussetzungen eines Befreiungsgrundes vor. Insbesondere stehe der Bau des Achtzylinders im Allgemeinwohlinteresse, weil durch ihn neue Arbeitsplätze in Rahlstedt – und damit in einem Hamburger Randgebiet – entstünden. Im Übrigen führe die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte, denn die Klägerin habe, was die Beklagte auch gewusst habe, ganz erhebliche Investitionen vor dem Hintergrund der positiven Vorgespräche bereits getätigt, die nun ebenso verloren seien, wie die (neuen) Arbeitsplätze, die an dem Projekt hingen. Damit liege ein Befreiungsgrund im Sinne des § 31 II BauGB vor, weshalb die Klägerin zugleich einen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den mit Antrag vom 1. August 2013 beantragt Bauvorbescheid für das Bauvorhaben „Achtzylinder“ in achtgeschossiger Bauweise für die Flurstücke Nr. 2097 und 2098, Gemarkung Villenviertel in Hamburg-Rahlstedt zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

1. festzustellen, dass der Rechtsstreit durch Vergleich beendet wurde;
2. hilfsweise, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt zur Begründung vor, der Klage fehle bereits das Rechtsschutzbedürfnis, da allein das Vorliegen eines wirksamen Prozessvergleichs, so wie es hier der Fall sei, ein erneutes gerichtliches Vorgehen in der Sache ausschließe. Hinsichtlich der Wirksamkeit des Prozessvergleichs gebe es keinen Aspekt, der daran einen Zweifel begründen könne, insbesondere liege kein Formverstoß darin, dass der „vorgelesene und genehmigte“ Vergleich nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde. Die Beklagte habe hier auch im Wege eines Vergleichs handeln dürfen, wie sich schon aus den §§ 54 ff. VwVfG ergebe. Überdies habe das schon seinerzeit auf die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens hingewiesen, so dass die Klage „hilfsweise“ von daher abzuweisen sei. Im Übrigen seien bei der Aufstellung des B-Plans und bei den hierzu erfolgten, vorbereitenden Beratungen ausschließlich die Interessen der Klägerin berücksichtigt worden, so dass nun nicht nachvollziehbar sei, warum sich die Klägerin – trotz des damit mehrmaligen Entgegenkommens der Beklagten – so undankbar zeige.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Dem auf Fortsetzung des Verfahrens gerichteten Antrag der Klägerin ist zu entsprechen (I.) Die Klage ist auch zulässig (II.), aber unbegründet (III.).

I. Dem auf Fortsetzung des Verfahrens gerichteten Antrag der Klägerin ist zu entsprechen. Bei dem hier vorliegenden Streit über die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs nach § 106 VwGO muss das Gericht das Verfahren zunächst unter Beschränkung auf die Klärung dieser Frage fortsetzen, wobei das Verfahren nur dann durch eine Sachentscheidung abzuschließen ist, wenn sich ergibt, dass der Vergleich unwirksam ist. Anderenfalls stellt das Gericht fest, dass das Verfahren durch den Vergleich beendet ist. Hier ist das Verfahren fortzusetzen, da der Vergleich unwirksam ist. Zwar ist der Prozessvergleich vorliegend prozessual wirksam (1.), indes fehlt es an der materiellen Wirksamkeit (2.).

1. Der Prozessvergleich ist prozessual wirksam. Ein gerichtlicher Vergleich ist prozessual wirksam, wenn er vor Gericht abgeschlossen wurde, die Beteiligten- und Prozessfähigkeit der Beteiligten im Sinne der §§ 61, 62 VwGO vorliegt und eine Niederschrift im Sinne der §§ 106, 105 VwGO gegeben ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, insbesondere liegt eine ordnungsgemäße Niederschrift im Sinne der §§ 106 S.1, 105 VwGO vor. Nach § 105 VwGO gelten die Anforderungen der §§ 159 bis 165 ZPO auch für verwaltungsgerichtliche Prozessvergleiche. Diese sind hier eingehalten, insbesondere wurde der Vergleich gemäß der §§ 160 III Nr. 1, 162 ZPO ordnungsgemäß protokolliert, den Parteien vorgelesen und von diesen genehmigt, wie sich aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. März 2014 ergibt.

2. Der Prozessvergleich ist indes materiell unwirksam. Bei einem Prozessvergleich handelt es sich in materieller Hinsicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, so dass die §§ 54 ff. VwVfG gelten. Diese Voraussetzungen sind hier nicht eingehalten. Es liegt ein Verstoß gegen § 59 II Nr. 3 VwVfG vor. Danach ist ein Vertrag im Sinne des § 54 S. 2 VwVfG ferner nichtig, wenn die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig wäre. Dies hier der Fall.

a. Bei dem von den Beteiligten geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Subordinationsvertrag im Sinne des § 54 S. 2 VwVfG, weil die Beklagte den Bauvorbescheid auch im Wege eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG hätte erlassen können.

b. Die Voraussetzungen eines Vergleichsvertrages im Sinne des § 55 VwVfG liegen nicht vor. Danach kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 VwVfG, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt

wird (Vergleich), geschlossen werden, wenn die Behörde – hier die Beklagte – den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, denn es liegt keine Ungewissheit vor, die durch gegenseitiges Nachgeben zu beseitigen wäre. Eine Ungewissheit in diesem Sinne ist nur dann anzunehmen, wenn die Anwendbarkeit oder Auslegung der streitentscheidenden Normen entweder zweifelhaft ist und zu dieser Frage noch keine klärende Rechtsprechung vorliegt. Dies war hier nicht der Fall, denn hier stand sowohl für die Behörde, als auch für das Gericht, das einen entsprechenden Hinweis in der mündlichen Verhandlung erteilt hat, fest, dass das geplante Vorhaben unzulässig ist.

c. Ferner wäre auch ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt, also ein Bauvorbescheid zur Errichtung des sechsstöckigen „Achtzylinder“ im sog. Villenviertel in Hamburg-Rahlstedt, nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig. Rechtsgrundlage für den Erlass eines solchen Bauvorbescheids sind §§ 63, 72 I HBauO. Bedenken hinsichtlich formaler Erfordernisse bestehen nicht.

Indes liegen die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines solchen Bauvorbescheids nicht vor. Nach §§ 63, 72 I HBauO ist der Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dies ist hier aber der Fall. Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig, aber nicht genehmigungsfähig. Zwar stehen ihm keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegen, jedoch ist es bauplanungsrechtlich unzulässig.

Anders als die Beklagte meint, gilt hier nicht der B-Plan aus dem Jahre 2012, denn dieser ist nichtig und damit unwirksam. Rechtsgrundlage für den Erlass des B-Plans sind §§ 1 III, 2 I BauGB, hier in Verbindung mit §§ 10 I, 246 II, V BauGB i.V.m. § 3 BauPlanFestG (Hamburg). Danach handelt es sich beim B-Plan in Hamburg um eine Rechtsverordnung. Deren formelle Voraussetzungen sind gegeben. Zwar ist der Abwägungsvorgang nicht ordnungsgemäß erfolgt, dieser Verstoß ist jedoch durch Zeitablauf unbeachtlich geworden. Nach § 2 III BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind gemäß § 1 VII BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies ist hier nicht erfolgt, denn die Beklagte hat, wie sie selber vorträgt, bei der Aufstellung des B-Plans und bei den hierzu erfolgten, vorbereitenden Beratungen ausschließlich die Interessen der Klägerin berücksichtigt, anstatt auch die (privaten) Interessen der Bewohner des Villenviertels an dem Erhalt ihres ruhigen Wohnviertels mit in die Abwägung einzustellen. Dieser Verstoß gegen §§ 2 III, 1 VII BauGB ist nach § 214 I Nr. 1 BauGB auch erheblich, da offenkundig und von Einfluss auf das Ergebnis gewesen. Der Verstoß ist allerdings, mangels Geltendmachung des Verstoßes innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des B-Plans nach § 215 I Nr. 1 BauGB unbeachtlich geworden, so dass die formelle Wirksamkeit des B-Plans gegeben ist. Indes ist der B-Plan materiell unwirksam, da die materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, denn hier liegt ein Verstoß gegen das sog. Entwicklungsgebot des § 8 II 1

BauGB vor. Danach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies ist hier nicht der Fall. Die Gebietsvorgabe im Flächennutzungsplan war „WR“, so dass der B-Plan diese Vorgabe hätte wieder aufnehmen müssen. Indem der B-Plan aber ein Kerngebiet ausweist, vernachlässigt er die Vorgabe des F-Plans. Dieser Verstoß gegen § 8 II 1 BauGB ist auch gemäß § 214 II Nr. 2 BauGB beachtlich, aber von der Klägerin unter dem 28. Oktober 2013 und damit innerhalb der Jahresfrist des § 215 I Nr. 2 BauGB gerügt worden, so dass er nicht geheilt wurde.

Das Vorhaben der Klägerin ist auch auf der Basis des § 34 II BauGB unzulässig. Die Einschlägigkeit von § 34 II BauGB folgt aus dem Umstand des nichtigen und damit fehlenden B-Plans und der Tatsache, dass eine tatsächliche Bebauung vorliegt, die einem reinen Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO entspricht. Nach dieser Vorschrift sind in einem solchen Gebiet Wohngebäude zulässig, ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, denn es handelt sich bei dem „Achtzylinder“ um ein Bürogebäude. Das Vorhaben ist, anders als die Klägerin meint, auch nicht im Wege der Befreiung zulässig. Nach § 31 II BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn (Nr. 1) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (Nr. 2) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (Nr. 3) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist hier nicht der Fall. Es liegt insbesondere kein Fall von Nr. 1 vor. Das Vorhaben dient primär nicht dem Allgemeinwohl, sondern den wirtschaftlichen Interessen der Klägerin. Soweit sich die Klägerin auf das Wohl der Allgemeinheit im Hinblick auf die von ihr bei Bauausführung in Aussicht gestellten 125 Arbeitsplätze beruft, fehlt es insoweit an dem Merkmal des „Erforderns“, denn es ist in keiner Weise dargetan, dass die Arbeitsplätze genau hier geschaffen werden müssen. Insoweit besteht bspw. die Möglichkeit einer Anmietung anderer Räumlichkeiten, wie die Klägerin selbst vorträgt. Es liegt auch kein Fall von Nr. 3 vor. Die Nr. 3 betrifft nur grundstücksbezogene Härten. Eine solche liegt hier nicht vor. Zwar führt die Nichtzulassung des Vorhabens zu einer wirtschaftlichen Härte für die Klägerin, aber nicht zu einer gerade aus der Lage oder dem Schnitt des Baugrundstücks.

Aus der baurechtlichen Unzulässigkeit folgt hier, dass ein entsprechender Bauvorbescheid rechtswidrig wäre.

Das ursprüngliche Verfahren war daher aufgrund der damit zugleich gegebenen Unwirksamkeit des Vergleichs fortzusetzen.

II. Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart ist die Verpflichtungsklage gemäß § 42 I 2. Fall VwGO, da das klägerische Begehren auf die Verurteilung zum Erlass eines Bauvorbescheids, mithin eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG gerichtet ist. Das Fehlen eines Widerspruchsbescheids hindert die Klageerhebung nicht, da die Voraussetzungen des § 75 VwGO nach wie vor vorliegen. Danach ist die Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Klage kann gemäß § 75 S. 2 VwGO nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Diese Voraussetzungen sind hier eingehalten. Die Klägerin hat am 28. Oktober 2013 Widerspruch erhoben. Dieser ist bis dato nicht beschieden worden. Entsprechend läuft auch die Klagefrist des § 74 I, II VwGO nicht. Der unwirksame Vergleich steht dem Rechtsschutzbedürfnis einer erneuten Klage, anders als ein wirksamer Vergleich, auch nicht entgegen (s.o.).

III. Die Klage ist indes unbegründet. Die Ablehnung des Verwaltungsakts ist nicht rechtswidrig und der Kläger dadurch nicht in seinen Rechten verletzt. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den beantragten Bauvorbescheid aus den §§ 63, 72 I HBauO. Ein solcher läge nur vor, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstünden. Dies ist aber der Fall, da schon das „kleinere“, sechsgeschossige Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist (s.o.), weil es in dem Villenviertel seiner Art nach nicht angesiedelt werden darf. Nichts anderes gilt für das seiner Art nach identische, achtgeschossige Vorhaben. Mögliche zivilrechtliche Ansprüche Dritter, wie etwa urheberechtliche Ansprüche des Architekten, die die Klägerin hier ins Feld führt, sind für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des öffentlich-rechtlichen Anspruchs aus §§ 63, 72 I HBauO und damit auch für das hiesige Verfahren unbeachtlich.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I VwGO. Die Entscheidung bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 I, II VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschriften der Berufsrichter